

Junge Menschen in der deutschen Entwicklungspolitik – Beitrag zur Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Ein Positionspapier des BMZ



Inhaltsverzeichnis

1. GELTUNGSBEREICH UND EINORDNUNG	3
2. RECHTE VON JUNGEN MENSCHEN UND IHRE UMSETZUNG – BEDEUTUNG FÜR ENTWICKLUNG	4
2.1 Kinderrechte sind Menschenrechte	7
2.2 Kinder und Jugendliche auf der Agenda internationaler Entwicklungspolitik	10
3. BEITRAG DER ENTWICKLUNGSPOLITIK ZUR FÖRDERUNG DER RECHTE JUNGER MENSCHEN	11
3.1 Deutsche Entwicklungspolitik	11
3.2 Entwicklungspolitische Schwerpunkte	11
3.3 Erfahrungen und Handlungsansätze auf bilateraler, europäischer und multilateraler Ebene	17
4. HERAUSFORDERUNGEN UND AUSBLICK	19
ANHANG	21
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	25

1. Geltungsbereich und Einordnung

Das übersektorale BMZ-Konzept "Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik" (Menschenrechtskonzept 2011) stellt den Menschenrechtsansatz auf eine **verbindliche Grundlage** für die deutsche Entwicklungspolitik. Dadurch werden Menschenrechtsstandards und -prinzipien zu einer Vorgabe für alle entwicklungspolitischen Vorhaben und zur Diskussionsgrundlage in der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Kooperationspartnern. **Der Menschenrechtsansatz umfasst explizit auch die Rechte von jungen Menschen**, d.h. die Rechte von Kindern und Jugendlichen bis 24 Jahren.

Das vorliegende Papier legt die Position der deutschen Entwicklungspolitik zu den Rechten junger Menschen dar. Es konkretisiert das BMZ Menschenrechtskonzept und leitet seinen Verbindlichkeitsgrad daraus ab. Das Positionspapier soll bei der **Identifizierung, Prüfung, Planung, Durchführung und Evaluierung** entwicklungspolitischer Vorhaben mit Relevanz für junge Menschen unterstützen. Darüber hinaus soll es eine Orientierungshilfe bieten für die (Weiter-) Entwicklung von Ansätzen zur Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit. Das Positionspapier bezieht die relevanten Sektorkonzepte des BMZ (s. Anhang) ein.

2. Rechte von jungen Menschen und ihre Bedeutung für Entwicklung

Junge Menschen bilden die Hälfte der Weltbevölkerung – ganz besonders gilt das in Entwicklungsländern. Dort sind oft 50 bis 70 Prozent der Gesamtbevölkerung Kinder und Jugendliche, das heißt jünger als 24 Jahre. Ein großer Anteil von jungen Menschen in der Bevölkerung kann positiv im Sinne einer demographischen Dividende sein, wenn gute Regierungsführung und Entwicklungsorientierung ihre Potenziale fördern. Haben Jugendliche, vor allem Männer, hingegen keine Perspektiven, entsteht Frustration; Emigration, Gewalt oder Radikalisierung können eine Folge sein.

Die Altersgruppe der jungen Menschen ist heterogen – sie umfasst Neugeborene und Kleinkinder, Kinder im Schulalter, Jugendliche am Übergang zum Erwachsenwerden sowie junge Erwachsene. Je nach Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Herkunft oder anderen Merkmalen wie Behinderungen erfahren sie zusätzliche Diskriminierungen. Trotz dieser Heterogenität ist es sinnvoll, Kinder und Jugendliche in der Entwicklungspolitik differenziert, aber dennoch gemeinsam zu betrachten: Zum einen eint Kinder und Jugendliche **ihre Bedeutung und ihr Potenzial für die Entwicklung in ihren Gesellschaften**; zum anderen sind in Entwicklungsländern die **sozialen Übergänge zwischen den einzelnen Altersgruppen fließend**.

DER RECHTLICHE RAHMEN

Die Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 (im Folgenden: Kinderrechtskonvention bzw. KRK) ist die **völkerrechtliche Grundlage** für die Rechte der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, die übrigen internationalen Menschenrechtskonventionen finden Anwendung auf die über 18-Jährigen. In Ermangelung klarer menschenrechtlicher Regelungen und Begrifflichkeiten für die Altersgruppe, die soziologisch als Jugendliche bezeichnet wird, nutzt dieses

Positionspapier den **Sprachgebrauch der statistischen Abteilung der Vereinten Nationen**, der die bis 14-Jährigen als Kinder, die 14- bis 24-Jährigen als Jugendliche bezeichnet. Als Oberbegriff für die gesamte Altersgruppe bis 24 Jahre wird "junge Menschen" gebraucht.

Deutschland und alle Partnerländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit haben die KRK ratifiziert und sich damit grundsätzlich **zu ihrer Umsetzung verpflichtet**, selbst wenn einige Staaten gegen einzelne Bestimmungen der KRK so genannte Vorbehalte eingelegt haben. Die KRK und die sie interpretierenden "Allgemeinen Bemerkungen" des VN-Kinderrechtsausschusses, der die Umsetzung der KRK überwacht, bieten vielfältige Ansatzpunkte, wie in den verschiedenen Sektoren die Rechte von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre umgesetzt werden können. Die KRK und die übrigen Menschenrechtsabkommen geben verbindlich vor, auf welche Entwicklungschancen und auf welchen Schutz junge Menschen als Träger/-innen von Rechten Anspruch haben. Die KRK legt ebenfalls fest, dass auch Menschen unter 18 Jahren entsprechend ihrer Fähigkeiten an Entwicklungsprozessen beteiligt werden müssen; dies korreliert mit Artikel 25 des Zivilpakts, der das Recht aller Menschen auf Mitgestaltung der öffentlichen Angelegenheiten niederlegt.

Viele Staaten kommen ihren menschen- und kinderrechtlichen Verpflichtungen nicht nach. Sie gehen unzureichend gegen extreme Armut und ihre Folgeerscheinungen, wie Mangelernährung und Krankheit, Bildungsarmut und ausbeuterische Kinderarbeit, vor. Fehlgeleitete Wirtschafts- und Sozialpolitik vieler Staaten sowie mangelnde Rechtstaatlichkeit und Demokratiedefizite führen ebenfalls zu Beeinträchtigungen der Rechte junger Menschen und verhindern politische Teilhabe. Schlechte Regierungsführung begünstigt zudem vielerorts Gewalt, sei es in Form bewaffneter Kon-

flikte, steigender Kriminalität oder Verrohung der Gesellschaft. So fehlt Millionen junger Menschen die Chance, ihre Rechte auszuüben.

DIE PROBLEMBEREICHE

Kindersterblichkeit: Laut UNICEF, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, stirbt in Afrika südlich der Sahara eines von acht Kindern unter fünf Jahren an meist leicht vermeidbaren und behandelbaren Krankheiten. Die **Kindersterblichkeitsrate** ist nicht nur ein wichtiger Indikator im Gesundheitssektor und für das Recht auf Leben (Art. 6, KRK und Zivilpakt), sondern auch **für Entwicklung schlechthin und die Prioritätensetzungen einer Gesellschaft**. Die Kindersterblichkeit hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, darunter der Grad der Gleichberechtigung der Geschlechter und der korruptionsfreie Zugang zu altersgerechten Basisdienstleistungen. Zu diesen Faktoren gehören auch der Zugang von Müttern und Kindern zu Gesundheitsversorgung, Bildung, sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung sowie zu ausreichender Ernährung.

Mutter-Kind-Gesundheit: Armut wird häufig von einer Generation auf die nächste übertragen und dafür werden in der Kindheit die wesentlichen Weichen gestellt. Leiden Mütter während Schwangerschaft und Stillzeit unter Mangelernährung, hat dies unmittelbare und kaum behebbar Folgen auf die Kindesentwicklung. Geistige und körperliche Behinderungen können das Ergebnis einer Mangel- und Unterernährung in der Kindheit sein, z.B. sind ca. 1,5 Millionen Kinder blind, doch 70 Prozent der Erblindungen bei Kindern wären vermeidbar.

Bildung: Weltweit besuchen über 67 Millionen Jungen und Mädchen keine Schule. Kinder mit Behinderungen sind dabei besonders benachteiligt,

von ihnen haben rund 90 Prozent keinen Zugang zu Bildung. Fast die Hälfte aller Kinder weltweit, die nicht zur Schule gehen, lebt in Afrika südlich der Sahara. Nur rund ein Viertel der Bevölkerung in Entwicklungsländern verfügt über Grundkenntnisse wie Lesen und Schreiben, selbst wenn sie eine Schule abgeschlossen haben: Die Unterrichtsqualität ist in vielen Ländern schlecht, die Bildungshaushalte sind dramatisch unterfinanziert. Ohne Bildung – sei es formaler oder non-formaler Natur – können Kinder ihre Potenziale nicht entfalten. Ohne ausgebildete junge Menschen entsteht weder nachhaltiges Wachstum noch gesellschaftliche Entwicklung.

Kinderarbeit: Armut bedingt auch, dass **mehr als 215 Millionen der 5 bis 17-Jährigen arbeiten** müssen, etwa die Hälfte von ihnen unter gefährlichen Bedingungen, die nach internationalem Recht verboten sind. Kinderarbeit findet in den verschiedensten Formen und Sektoren statt, als Zwangsarbeit oder Schuldknechtschaft, in Privathaushalten und der Industrie; die größte Zahl von Kindern (ca. 60 Prozent) arbeitet jedoch in der Landwirtschaft. Nur etwa ein Fünftel der arbeitenden Kinder erhält einen Lohn; der überwältigende Teil der Kinderarbeit wird in familiären Betrieben geleistet. Trotz eines weltweit rückläufigen Trends der Kinderarbeit steigt jedoch die Zahl der arbeitenden Kinder in Afrika südlich der Sahara. Dies ist unter anderem eine Folge der durch HIV/AIDS bedingten hohen Sterblichkeitsraten in Afrika. Kinderarbeit ist oft verbunden mit Kinderhandel, auch zum Zweck der kommerziellen sexuellen Ausbeutung.

Beschäftigung: Bei Menschen zwischen 18 und 24 Jahren, ob mit oder ohne formale Schulbildung, liegen die **Arbeitslosenraten** um ein Vielfaches über denen von Erwachsenen. Dies gilt in vielen Ländern selbst für junge Akademiker/-innen. Viele arbeiten unter prekären Bedingungen im informellen Sektor, mit Niedrigsteinkommen und ohne jede

soziale Sicherung. Wenn Beratungs- und Förderangebote – z.B. durch qualifizierte Jugendsozialarbeit, maßgeschneiderte Trainingsangebote, Mikrofinanzierung sowie gezielte Arbeitsmarktreformen – ausbleiben, haben diese Menschen keine Chance, ihre individuellen Fähigkeiten zu nutzen und sich als vollwertige Mitglieder in die Gesellschaft zu integrieren.

Gewalt: Viele Entwicklungsländer sind durch relative starre, patriarchalische Hierarchien geprägt; Jugendliche stehen in diesen sozio-politischen Hierarchien weit unten. Auch dies ist einer der Gründe, warum Jugendliche leicht zu mobilisieren sind: In manchen Ländern führen sie Bewegungen für mehr Menschenrechte und Demokratie an oder setzen sich für den Erhalt der natürlichen Umwelt ein. Die relative Offenheit von Jugendlichen kann aber auch von gewaltbereiten und kriminellen Gruppen benutzt werden, um perspektivlose Jugendliche und vor allem junge Männer für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Daneben sind Kinder und Jugendliche oft Opfer von Gewalt: Verschiedene **staatliche und private Akteure üben Gewalt gegen sie**, sie rekrutieren sie als Soldaten oder zivile Schutzschilder, misshandeln sie in Gefängnissen oder Waisenhäusern, verkaufen sie in die Prostitution, Pornographieindustrie oder in andere Formen moderner Sklaverei. In vielen Gesellschaften wird alltägliche Gewalt gegen Kinder toleriert, von gewaltsamer Bestrafung in Elternhaus und Schule bis hin zu weiblicher Genitalverstümmelung und anderen schädlichen Praktiken.

DIE URSACHEN

Dass Staaten ihre Menschenrechtsverpflichtungen gegenüber Kindern und Jugendlichen noch weniger als gegenüber Erwachsenen umsetzen, hat **vor allem folgende Gründe:**

- Alter, physischer und psychischer Entwicklungsstand und die Abhängigkeit von familiären oder anderen Gemeinschaften machen Jungen und Mädchen besonders schutzlos gegenüber Rechtsverletzungen.
- Jugendliche stehen aufgrund starrer Hierarchien zwischen den Geschlechtern und Generationen meist am Rand ihrer Gesellschaften. Auch wenn Kinder und Jugendliche bereits Aufgaben von Erwachsenen erfüllen, müssen sie sich – gemäß dem Senioritätsprinzip – unterordnen. So können sie sich oft nicht effektiv organisieren und beteiligen.
- Kinder und Jugendliche haben keine ausreichende Lobby. Ihre Interessen, ihr Wohl und ihre Rechte werden in Politik und Verwaltungshandeln oft nicht berücksichtigt.

DIE ANSÄTZE ZUR UMSETZUNG

In Anerkennung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen zielt die deutsche Entwicklungspolitik darauf ab, **Partnerländer der EZ bei der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsabkommen, einschließlich der KRK und ihrer Zusatzprotokolle, zu unterstützen.** Maßnahmen der bilateralen Zusammenarbeit berücksichtigen im Rahmen des jeweiligen kulturellen und regionalen Kontexts die Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen und ihre jeweiligen sozialen Lebenslagen. Sie unterstützen den **Aufbau und die Stärkung von staatlichen und nicht-staatlichen Strukturen für den Schutz, die Beteiligung sowie die Entwicklung und Förderung** von jungen Menschen. So soll **Menschenrechtsbildung** Kinder, Jugendliche und ihre Vertreter/-innen zur Ausübung ihrer Rechte befähigen und sie vor Rechtsverletzungen schützen. Durch Beteiligung

an Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit und an den Gemeinwesen ihrer Gesellschaften wird die **Organisations- und Mitwirkungsfähigkeit** insbesondere von Jugendlichen gestärkt. Reformen **nationaler Gesetzgebung** und der **Aufbau von Strukturen und Kapazitäten in Politik und Verwaltung stärken die entsprechenden Institutionen**, die Rechte von Kindern und Jugendlichen durch konkrete Maßnahmen umzusetzen. Ferner verbessern **Netzwerke und geregelte Zusammenarbeit** zwischen den relevanten Akteuren die Lebensbedingungen von jungen Menschen und verleihen der auf sie gerichteten Politik das notwendige Gewicht im institutionellen Gefüge der Partnerländer. Dieses "Capacity Development", ein Engagement auf nationaler, regionaler wie kommunaler Ebene (Mehrebenenansatz) sowie sektorales und sektorübergreifendes Handeln sind besonders wirksam. Die notwendige **Komplementarität mit nicht-staatlichen Organisationen**, die häufig regional und thematisch begrenzt und mit einem Fokus auf jüngere Kinder agieren, wird ermöglicht. Insgesamt trägt deutsche Entwicklungspolitik dazu bei, die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Rechte von jungen Menschen zu verbessern und dies **als Aufgabe der Regierungsführung zu verankern**.

2.1 KINDERRECHTE SIND MENSCHENRECHTE

Kinderrechte sind ein integraler Bestandteil des internationalen Menschenrechtsschutzes und prominent in der KRK zusammengefasst. Zwei Zusatzprotokolle ergänzen die Konvention durch die Vereinbarung von Maßnahmen gegen die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie durch das Verbot von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie. Ein drittes Zusatzprotokoll mit einem Beschwerdeverfahren im Fall von Kinderrechtsverletzungen, u.a. einer Individualbeschwerde, ist im Juni 2011 vom VN-Menschenrechtsrat im Entwurf angenommen worden (s. Anhang).

Der Großteil der in der KRK und ihren Zusatzprotokollen enthaltenen Rechte entspricht den Garantien anderer internationaler Menschenrechtsverträge beziehungsweise ist eng an sie angelehnt. **Kinderrechte sind damit zwar besondere Rechte, aber keine Sonderrechte:** Sie sind bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte der Altersgruppe der unter 18-Jährigen. Deutschland und alle Partnerländer haben die KRK ratifiziert und sich damit grundsätzlich verpflichtet, Kinderrechte auf ihrem Territorium zu achten, zu schützen und zu gewährleisten (s. Übersicht 1). Die KRK sieht vor, dass alle Staaten geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Kinderrechte treffen. Dafür müssen sie alle ihre Möglichkeiten ausschöpfen; internationale Zusammenarbeit soll sie dabei unterstützen (KRK, Art. 4). Diese Ausrichtung der EZ wird durch Art. 32 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich bekräftigt.

Übersicht 1: Achtung, Schutz und Gewährleistung der Kinderrechte

Verpflichtung zu	Beschreibung	Beispiele für Nichterfüllung
Achtung	Der Staat und seine Amtsträger/-innen dürfen Kinderrechte nicht verletzen.	Ausschluss von schwangeren Mädchen, Straßenkindern oder Kindern mit Behinderungen von Bildungseinrichtungen.
Schutz	Der Staat soll Maßnahmen ergreifen, die Dritte (z.B. Unternehmen) daran hindern, direkt oder indirekt Kinderrechte zu beeinträchtigen.	Mangelnde Aufsicht über Unternehmen, die verbotene Formen der Kinderarbeit einsetzen; mangelnde Durchsetzung des Verbots von Kinderehen.
Gewährleistung	Der Staat soll angemessene und zielgerichtete Maßnahmen verabschieden, die die volle Verwirklichung der Kinderrechte zum Ziel haben.	Zugang zu Bildung nur in urbanen Gebieten oder nur für Kinder aus einkommensstarken Familien.

Die KRK definiert Kinder als **eigenständige Rechtssubjekte**. Sie bekräftigt die Verantwortung von Familienangehörigen, die der Staat bei der Wahrnehmung ihrer Rolle unterstützen soll. Das kinderrechtliche Verständnis von Rechtsinhaber/-innen und Pflichtenträgern **begründet konkrete Rechtsansprüche und Verpflichtungen**: Kinder haben eigene Rechtsansprüche gegenüber ihren Sorgeberechtigten und gegenüber dem Staat, und der Staat hat verbindliche Verpflichtungen gegenüber Kindern und gegenüber den Sorgeberechtigten. Zusätzlich ist das "Kindeswohl" (best interest of the child) der **bindende Maßstab für Politik und Verwaltungshandeln**, wenn Menschen bis 18 Jahre betroffen sind.

Die **KRK gilt für alle Menschen** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, unabhängig von ihrer sozialen, geographischen, religiösen oder ethnischen Herkunft oder anderer Merkmale. Besonde-

ren Fokus legt sie auf den Schutz und die Förderung von Kindern in verwundbaren Situationen, z.B. auf Waisen oder Kinder mit Behinderungen (Prinzip der Nichtdiskriminierung). Die zentralen Inhalte und illustrative Maßnahmen zur Umsetzung der KRK sind:

Übersicht 2: Kategorien der Kinderrechte und illustrative Maßnahmen zur Umsetzung

Kategorie der Rechte	Illustrative Maßnahmen zur Umsetzung
Schutzrechte: Schutz vor jeglicher Form von körperlicher oder geistiger Gewalt und vor Ausbeutung.	Verbot und Maßnahmen zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit sowie von körperlichen Strafen in Schulen und der Familie; effektive Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderehen; an den Bedürfnissen und Rechten von Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechts ausgerichtete Justiz und Strafvollzug.
Beteiligungsrechte: Recht, gehört zu werden und als eigenständige Rechtssubjekte ernst genommen zu werden; Recht auf Beteiligung bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen; Recht auf gesellschaftliche und politische Teilhabe und Mitsprache.	Altersgemäße Aufbereitung von relevanten Informationen; aktive Beteiligung von Kindern und jungen Menschen in sie betreffenden Maßnahmen; Beteiligung und Mitgestaltung in Schulen; Einrichtung von Gremien und anderen Formen der Mitbestimmung und politischen Teilhabe für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene.
Entwicklungs- und Förderrechte: Recht auf den Erwerb von Fähigkeiten und Wissen, die für Entwicklung und Selbständigkeit nötig sind.	Einrichtung eines zugänglichen Systems für Geburtenregistrierung; effektive Bekämpfung von Säuglings- und Kindersterblichkeit; Zugänglichkeit von kostenloser, inklusiver Grundbildung für alle; relevante Bildungs- und Beratungsangebote z.B. durch qualifizierte Sozialarbeit.

Neben der KRK und ihren Zusatzprotokollen gibt es weitere relevante Menschenrechtsinstrumente für diese Altersgruppe. Dazu gehört die afrikanische Konvention über die Rechte des Kindes, die von der KRK inspiriert ist, und die afrikanische Charta über die Menschenrechte von Jugendlichen – die dort als Altersgruppe zwischen 15 bis 35 Jahren definiert werden. Die Internationale Arbeitsorganisation hat eine Reihe **wichtiger Abkommen zur Abschaffung und Regulierung von Kinderarbeit** verabschiedet: Darunter Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (1973) und Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Besei-

tigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999). Ersteres verpflichtet die Länder zur Einführung eines gesetzlichen Mindestalters für die Zulassung von Kinderarbeit; letzteres verbietet vor allem ausbeuterische Formen von Kinderarbeit wie Sklaverei, Schuldknechtschaft und Zwangsarbeit. Es sieht außerdem die Verabschiedung nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung der Kinderarbeit vor (s. Anhang).

2.2 KINDER UND JUGENDLICHE AUF DER AGENDA INTERNATIONALER ENTWICKLUNGSPOLITIK

Kinder und Jugendliche haben eine zentrale Bedeutung für den Erfolg von Entwicklung und finden daher zunehmend Beachtung in der internationalen Entwicklungspolitik. So steht die Verwirklichung von Kinderrechten in Verbindung mit einer Reihe von **Millenniumsentwicklungszielen** (MDGs), auch wenn diese die Kinderrechte nicht explizit nennen. **MDG 2** ist auf die Verwirklichung der allgemeinen Grundbildung gerichtet und steht in enger Verbindung zum Recht auf Bildung (Art. 28, 29 KRK; Art. 13, 14 Sozialpakt). Das Recht begründet die Forderung nach Zugang zu kostenloser Grundbildung für alle, der Reduzierung von Schulabbrecherquoten, angemessener Berufsbildung und einer Verbesserung von Bildungsqualität und -inhalten. **MDG 4** zielt auf die Verringerung der **Kinder- und Säuglingssterblichkeit**, wozu Artikel 24 der KRK die Vertragsstaaten verpflichtet. Die Verbesserung der Gesundheit von Müttern (**MDG 5**) ist ein Schlüssel für die Verringerung der Kindersterblichkeit und eine menschenrechtliche Verpflichtung der Staaten (Art. 24 d, KRK; Art. 12, Frauenrechtskonvention). Fortschritte bei diesem MDG sind nur zu erreichen, **wenn die Diskriminierung von Mädchen und Frauen beendet wird** (wie u.a. in MDG 3 vorgesehen): Sie ist ein maßgeblicher Faktor für die nur schleppenden Fortschritte bei der Verbesserung der Gesundheit von Müttern und damit auch mitverantwortlich für die in vielen Regionen noch sehr hohe Sterblichkeit von Kindern. **MDG 7** ist u.a. auf verbesserten Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung gerichtet, ohne den die gesundheitsbezogenen MDGs nicht erreichbar sind – gerade Kinder sind besonders häufig von wasserinduzierten Krankheiten betroffen; daher verpflichtet Artikel 24 (2) c der KRK die Staaten zu entsprechenden Maßnahmen.

Ein kinder- und menschenrechtlicher Ansatz bei der Armutsminderung im Allgemeinen und bei der Umsetzung der MDGs im Besonderen, kann sicherstellen, dass diese Anstrengungen junge Menschen, besonders die in verwundbaren Lebenslagen, besser erreichen und beteiligen.

Im Rahmen der Agenda 21 der Vereinten Nationen wurde die Bedeutung junger Menschen für nachhaltige Entwicklung 1992 in Rio anerkannt; explizit weist die Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung auf die Kreativität, die Ideale und den Mut der Jugend der Welt hin. Jugendliche haben seitdem ein Teilnahme- und Mitspracherecht bei den internationalen Verhandlungen. Für die Rio +20 Konferenz (2012) haben Jugendvertreter/-innen bereits ihre Forderungen für nachhaltige Entwicklung und Generationengerechtigkeit formuliert.

3. Beitrag der Entwicklungspolitik zur Förderung der Rechte junger Menschen

3.1 AUSRICHTUNG DEUTSCHER ENTWICKLUNGSPOLITIK

Seit Ende der 1990er Jahre hat die deutsche Entwicklungszusammenarbeit **wichtige Erfolge bei der Förderung Jugendlicher** erzielt; mit regionalen Schwerpunkten in Afrika, Lateinamerika und Südosteuropa. Wirksame Handlungsansätze waren die Unterstützung bei der Formulierung von gesetzlichen Grundlagen im Einklang mit internationalen Menschenrechtsabkommen, die Stärkung von staatlichen Partnern mit fester Zuständigkeit für Jugendliche, die Ausbildung von Multiplikator/-innen in der Jugendsozialarbeit; die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft sowie die Beteiligung von Jugendlichen, z.B. an der Erstellung und Umsetzung kommunaler Aktionspläne.

Den bleibenden Herausforderungen zu einer systematischeren Operationalisierung der Rechte von jungen Menschen begegnet deutsche Entwicklungspolitik mit einem **dualen Ansatz**: Im Rahmen der Querschnittsverankerung des Menschenrechtsansatzes in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit erfahren die Schutz-, Beteiligungs-, Entwicklungs- und Förderrechte junger Menschen mehr **Aufmerksamkeit und werden in die allgemeinen und sektoralen Verfahren und Entscheidungsprozesse der Entwicklungszusammenarbeit integriert**. Gleichzeitig unterstützt die deutsche Entwicklungspolitik spezifische Vorhaben zu Schutz und Förderung von jungen Menschen und ihrer Rechte und kooperiert dabei möglichst mit zivilgesellschaftliche Akteuren.

3.2 ENTWICKLUNGSPOLITISCHE SCHWERPUNKTE

Abgeleitet aus den identifizierten Problembereichen stehen insbesondere folgende Politikfelder im Mittelpunkt deutscher entwicklungspolitischer Maßnahmen:

Im **Gesundheitssektor** nimmt sowohl in bilateralen wie in multilateralen Vorhaben die Förderung von Mütter- und Kindergesundheit eine zentrale Rolle ein. Zuletzt wurde auf dem G8 Gipfel 2010 die **Muskoka-Initiative zur Reduzierung der Mütter- und Kindersterblichkeit** verabschiedet. Deutschland beteiligt sich mit zusätzlichen 400 Millionen Euro über fünf Jahre an dieser Initiative.

1,3 Milliarden Menschen in Entwicklungsländern sind zwischen 12 und 24 Jahre alt und damit zentral in Programmen zur **Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit**. Insbesondere für die Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten – einschließlich HIV – und ungewollten Schwangerschaften ist ein auf die jeweilige Altersgruppe und das Geschlecht abgestimmtes und zugängliches Gesundheitsangebot wichtig.

→ Deutsche Entwicklungszusammenarbeit beteiligt sich an multilateralen Initiativen zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und Kindern. In bilateralen Vorhaben unterstützt sie Maßnahmen, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten. Diese beruhen auf einem menschenrechtlichen Verständnis und umfassen daher die altersgerechte Verbesserung des Zugangs zu Informationen, Gesundheitsdiensten und Verhütungsmitteln, insbesondere zu Kondomen. Peer-to-peer Ansätze, gesellschaftliche Dialogprozesse, Sozial- und Jugendarbeit werden genutzt, um zur Bekämpfung der weiblichen Geni-

talverstümmelung beizutragen; die gezielte Einbeziehung von Jungen und jungen Männern unterstützt die Gleichberechtigung der Geschlechter und Gewaltfreiheit. Deutsche Entwicklungszusammenarbeit wird ihr Engagement im Gesundheitssektor weiterhin menschenrechtlich ausrichten und verbreitern; dabei wird die Verzahnung gesundheitsbezogener Angebote für Kinder und Jugendliche mit strukturbildenden Maßnahmen in anderen Sektoren, z.B. soziale Sicherung und Bildung, vermehrt unterstützt.

Bildung ist ein Querschnittsthema der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Die wirksame Umsetzung des Rechts auf Bildung beinhaltet den **Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung für alle Mädchen und Jungen** ungeachtet ihrer Herkunft und ihres sozio-ökonomischen Status. Dies erfordert **inklusive Bildungssysteme**, die an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung genauso angepasst sind wie an die von Mädchen und Jungen, die in Armut, in Konfliktgebieten, in ländlichen Gegenden oder in mehrsprachigen Gesellschaften leben. Um qualitative Bildung für alle zu ermöglichen, bedarf es einer inklusiven Schulinfrastruktur (z.B. Barrierefreiheit und Schulbauten in ländlichen Gebieten), flexibler Curricula, der Bereitstellung und guter Ausbildung von Lehrer/-innen sowie der Förderung von non-formalen Bildungsangeboten. Inklusiv ausgerichtete Bildungssysteme wirken auf die Bekämpfung von Kinderarbeit, die Verbesserung der Ernährung und des Gesundheitsstatus von Kindern sowie auf die Umsetzung ihrer Beteiligungsrechte.

→ Die **neue BMZ-Bildungsstrategie** sieht u.a. eine Ausweitung des Engagements vor sowie eine Verzahnung aller Maßnahmen im Bildungsbereich im Sinne einer ganzheitlichen und inklusiven Bildungsförderung. So sollen auch die 67 Millionen Kinder im Grundschul-

alter erreicht werden, die heute aufgrund von Armut, Marginalisierung und fragiler Staatlichkeit nicht zur Schule gehen. Wichtige Schwerpunkte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit liegen in der Beratung von Bildungsministerien zur Planung nationaler Bildungssysteme, in der Unterstützung entsprechender Umsetzungsschritte und in der besonderen Förderung von benachteiligten Gruppen. Erste Erfahrungen mit non-formalen Bildungsangeboten zeigen Erfolge und müssen zukünftig, aufgrund des hohen Bedarfs in den Partnerländern, ausgeweitet werden. Damit Jugendliche eine langfristige Perspektive entwickeln können, sollen vermehrt Angebote der lebenspraktischen Bildung, der Sekundarbildung sowie der beruflichen Vorbereitung gefördert werden. Jugendpartizipation, Menschenrechtsbildung, Demokratieerziehung und Friedenspädagogik werden in die Entwicklung innovativer Lehrpläne sowie in die Qualifizierung von Lehrkräften einbezogen. Gleichzeitig wird ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass der Zugang zu Bildung zunehmend barrierefrei gestaltet wird.

→ Bei der **Medienentwicklung** gewinnt die Aus- und Fortbildung immer mehr an Bedeutung. Über die Deutsche Welle Akademie werden Medienschaffende beraten und ausgebildet, um Programme und Programmformate in Radio und Fernsehen für junge Zielgruppen herzustellen. Lokale Institutionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung werden unterstützt, medienbezogene Ausbildungsgänge aufzubauen und Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie unterstützen junge Menschen bei der beschäftigungsrelevanten Nutzung neuer Medien.

Beschäftigungsförderung als Teil der Sozial-, Wirtschafts- und Bildungspolitik ist zentral, um die große und noch immer wachsende Zahl junger Menschen in den Partnerländern für Beschäftigung zu qualifizieren bzw. sie in Beschäftigung zu bringen. Nicht zuletzt ist die Möglichkeit, ein Einkommen zu erwirtschaften, Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben und für die Verwirklichung der Menschenrechte. Viele Kinder und Jugendliche in Entwicklungsländern haben keine Möglichkeit, einen formalen Bildungsweg zu verfolgen, oder verlassen Bildungseinrichtungen verfrüht, u.a. aufgrund der mangelnden Qualität oder überhöhten Kosten von Bildung. Andere absolvieren zwar Grund- und Sekundarbildung, diese ist aber nicht auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes ausgerichtet. So finden junge Menschen trotz Schul- oder Universitätsabschluss häufig keine Arbeit im formellen Sektor und die Wirtschaft keine ausreichend qualifizierten Fachkräfte. Mit ihren arbeitsmarktfernen Qualifikationen verbleiben sie im informellen Sektor unter prekären Bedingungen und können kaum Zukunftsperspektiven entwickeln.

→ Deutsche Entwicklungszusammenarbeit unterstützt Ansätze in der **Beschäftigungsförderung**, die die Menschenrechte in der Arbeit – also menschenwürdige Arbeitsbedingungen, Verbot der Kinderarbeit und soziale Sicherung (Art. 7, Sozialpakt; decent work Konzept der Internationalen Arbeitsorganisation) berücksichtigen. Sie wird zunehmend auch das international verbrieftete Recht auf Arbeit integrieren (Art. 6, Sozialpakt), um so zur Überwindung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung oder zur Förderung von besonders benachteiligten Gruppen wie Menschen mit Behinderung oder Angehörige ethnischer Minderheiten beizutragen. Da ein Großteil der jungen Menschen in Entwicklungsländern nicht im formellen Sektor tätig ist, gehört zu den notwendigen

Strategien auch, sie im informellen Sektor zu erreichen und dort noch wirksamer nachhaltige Bildungs- und Beschäftigungsförderung zu verankern. Neben Qualifizierungs- und Beratungsangeboten für den informellen Sektor wird Beschäftigungsförderung zunehmend mit allgemeiner Sozialpolitik verbunden.

→ In der **Sozialpolitik und der Sozialen Sicherung** wird deutsche Entwicklungszusammenarbeit unter anderem auf folgende Ziele setzen: die Verbesserung der Informationsbasis für Sozialpolitik, Professionalisierung von Verfahren des sozialen Ausgleichs und der friedlichen Bewältigung sozialer Konflikte sowie die Professionalisierung von Ausbildungsgängen der (Jugend-)Sozialarbeit. Hinzu kommen Instrumente wie Mikrokredite und -versicherungen für junge Menschen im informellen Sektor sowie Grundsicherungsmodelle speziell für Kinder und Jugendliche. Eine konsequente Governance-Orientierung ist dabei zentral, um diese Instrumente wirksam und nachhaltig in den sozialpolitischen Strukturen des Partnerlandes zu verankern.

→ Hohe Jugendarbeitslosigkeit korreliert oft mit hohen Raten von Kinderarbeit – die Förderung effektiver Jugendbeschäftigung schafft damit Alternativen zu Kinderarbeit. Deutsche Entwicklungszusammenarbeit setzt sich maßgeblich für eine **Bekämpfung von ausbeuterischen und gefährlichen Formen der Kinderarbeit** ein. Mit einem durchschnittlich jährlichen Beitrag von rund einer Million Euro unterstützt die Bundesregierung das **Internationale Programm zur Bekämpfung der Kinderarbeit**, das seit 1992 von der Internationalen Arbeitsorganisation durchgeführt wird. Gemeinsam **mit Unternehmen der Privatwirtschaft** unterstützt deutsche Entwicklungszusammenarbeit im Kaffee-, Kakao- und

anderen Sektoren die **Erarbeitung freiwilliger Verhaltenskodizes**, die auch den Verzicht auf ausbeuterische Kinderarbeit beinhalten. Bei allen Maßnahmen wird in Zukunft noch stärker darauf geachtet, **sowohl die Privatwirtschaft wie die staatlichen Pflichtenträger** und die weiteren Akteure einzubeziehen und Alternativen zur Kinderarbeit für Kinder und ihre Familien aufzubauen.

Die **Regierungsführung** eines Landes ist für die Umsetzung der Rechte von jungen Menschen entscheidend. Sie bestimmt, wie Macht ausgeübt und politische Entscheidungen umgesetzt werden. Es gilt, diese Frage nach Legitimität und Leistungsfähigkeit des Staates aus der Perspektive der Menschen- und Kinderrechte zu betrachten und im Governance-Sektor wirksame Strukturen und Kapazitäten für ihre Umsetzung zu schaffen. Ein besonderer Fokus der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ist die Rechtssicherheit und der Zugang zu Recht besonders für benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Zu ihnen gehören in der Regel auch Kinder und Jugendliche, besonders diejenigen, die in Armut leben. Gewährleistet ein Staat die grundlegenden Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit, setzt er damit den Rahmen für eine geregelte und dennoch freie Interaktion aller gesellschaftlichen Akteure. Ziel der Förderung von Rechtsstaatlichkeit ist, die Rolle des Rechts als Steuerungselement in der Gesellschaft und als Schutzinstrument für den Einzelnen zu stärken.

→ Deutsche Entwicklungszusammenarbeit engagiert sich in strategischen Governance-Handlungsfeldern für die Rechte von jungen Menschen und nutzt dafür vermehrt die Umsetzungsrichtlinien aus der "Allgemeinen Bemerkung 5" (2003) des VN-Kinderrechtsausschusses.

- Im Handlungsfeld **Verfassungs- und Gesetzesreformen** werden Partnerländer durch Politikberatung unterstützt, ihre Gesetzgebung und administrativen Verfahrensweisen an die Bestimmungen der KRK und ihrer Zusatzprotokolle anzupassen. Dazu wird das Rechtssystem insgesamt für die Umsetzung sensibilisiert und befähigt; wo angebracht, werden relevante Neuerungen unterstützt (z.B. spezialisierte Gerichte, Reformen des (Jugend)-Strafvollzuges).
- Im Handlungsfeld **Medien** fördert deutsche Entwicklungszusammenarbeit junge Menschen vor allem über die Politischen Stiftungen, die gezielt junge Medienschaffende unterstützen und vernetzen, auch um jugendspezifische Ausdrucksformen zu fördern. Die Erweiterung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologie ist ein Beitrag zur Verbesserung politischer Teilhabe von jungen Menschen und zu mehr Transparenz.
- Auf der **kommunalen Ebene** kann der Randstellung von jungen Menschen wirksam begegnet werden. Dialoge zwischen staatlichen Pflichtenträgern, Sorgeberechtigten und jungen Menschen und deren Vertretungsgremien sind dort leicht zu initiieren und positive Ergebnisse für alle Beteiligten unmittelbar greifbar. Daher setzt deutsche Entwicklungszusammenarbeit bei der **Dezentralisierung, Kommunalentwicklung und Stadtplanung/-entwicklung** einen Schwerpunkt auf junge Menschen. Der Fokus liegt dabei auf der Zugänglichkeit von kinder- und jugendgerechten sozialen Dienstleistungen und der wirksamen Beteiligung junger Menschen an Entwicklungsplanungen für den öffentlichen Raum. Zusätzlich stoßen Geschlechter-

und Generationendialoge die gesellschaftliche Reflexion über die Rolle von jungen Männern und Frauen, ihr Verhältnis zu der älteren Generation und zueinander an. Gemeindenah können so Prozesse zu einer Überwindung von starren Hierarchien und zu einer stärkeren sozialen Kohäsion in Gang gebracht werden.

- **Öffentliche Verwaltung und Finanzen:** Transparente, gerechte und leistungsfähige Systeme der öffentlichen Finanzen sind eine wichtige Grundvoraussetzung für die besondere Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen. Sie mobilisieren nicht nur die dafür notwendigen Mittel, sondern fördern auch die Identifizierung der Bürger/-innen mit ihrem Staat. Mitarbeitende in relevanten Ministerien und Kommunen werden in die Lage versetzt, die rechtlichen, administrativen und budgetären Rahmenbedingungen für eine wirksame Umsetzung der Schutz-, Förder- und Teilhaberechte junger Menschen zu schaffen. Deutsche Entwicklungszusammenarbeit wird dabei in Zukunft verstärkt auch nicht-staatliche Initiativen unterstützen, die sich für kinderfreundliche Haushaltsplanung einsetzen, und auch die entsprechende Instrumentenentwicklung und Lobbyarbeit fördern.
- Um den Zugang zu staatlichen Dienstleistungen zu verbessern, unterstützt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit **Korruptionsprävention** auch in den Bereichen Gesundheit und Bildung. Das kommt insbesondere Müttern und Kindern zu Gute.

Ein Leben in **Frieden und Sicherheit** ist für Millionen von Kindern und Jugendlichen eine entfernte Vision: Verschiedene Formen krimineller Gewalt

verursachen inzwischen mehr Tode als bewaffnete, primär politisch motivierte Konflikte. Vor allem in den städtischen Ballungsgebieten sind Haupttäter und -opfer oft unter 30 Jahren. Dazu sind Schätzungen zufolge weltweit rund eine Milliarde Kinder und Jugendliche von bewaffneten Konflikten betroffen: als Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Asylsuchende, aber auch als Kämpfende oder Hilfskräfte in bewaffneten Einheiten. Kindersoldat/-innen werden oft zwangsrekrutiert oder schließen sich den Truppen an – sei es aufgrund von Armut und Perspektivlosigkeit, sei es weil sie sich davon Schutz und höhere Überlebenschancen für sich und ihre Familien versprechen. Vor allem Mädchen und junge Frauen werden dabei häufig Opfer sexueller Gewalt. Traumatisierung, der Zusammenbruch von Familien- und Sozialstrukturen sowie die Zerstörung von Gesundheits- und Bildungssystemen führen zur extremen Benachteiligung ganzer Generationen.

- Die Bundesregierung setzt sich in internationalen Institutionen und Programmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt ein und arbeitet eng mit der VN-Sonderberichterstatterin zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte zusammen. Darüber hinaus befassen sich Vorhaben der technischen und finanziellen Zusammenarbeit sowie Ansätze des Zivilen Friedensdienstes mit der **Rehabilitierung von Zivilisten** in Krisengebieten und nach Konfliktsituationen. Neben Unterstützung zur Aufarbeitung von Traumata werden besonders (Friedens-) Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und politische Teilhabe gefördert und Beiträge zum Wiederaufbau elementarer Infrastruktur und sozialer Basisdienste geleistet. Um Stigmatisierung zu vermeiden, richten sich die Vorhaben sowohl an ehemalige kämpfende als auch an andere vom Krieg betroffene Kinder und Jugendliche. Ähnliche Ansätze, sowie die

gesellschaftliche Inklusion von Kindern und Jugendlichen, werden auch in der **entwicklungsorientierten Not- und Übergangshilfe** umgesetzt.

- Ein wirksamer Schutz vor Gewalt erfordert stets die Bearbeitung von Ursachen und Symptomen. Exemplarische Aktivitäten deutscher Entwicklungszusammenarbeit sind sowohl in sektorspezifischen Maßnahmen als auch innerhalb von Vorhaben zur **Jugendgewaltprävention vor allem in urbanen Gebieten** angesiedelt. Im Vordergrund steht **das positive Potential von Jugendlichen**, die Kulturen und Ökonomien der Gewalt überwinden bzw. ihr Entstehen verhindern können. Daher sind Akteure, die das Leben und das Verhalten junger Menschen beeinflussen können, wie z.B. Eltern, Fachkräfte aus Schule und Sozialarbeit, wie auch die Polizei, Teil der Präventionsarbeit. Projektansätze der finanziellen und technischen Zusammenarbeit bauen auf drei Säulen auf: gewaltpräventive Investitionen in Stadtentwicklung, aktive Teilhabe junger Menschen durch Unterstützung partizipativer Entscheidungsprozesse und sektorübergreifende Maßnahmen zur Förderung der sozialen Kohäsion. Die Vorhaben zum Schutz vor und zur Prävention von Gewalt werden sich vermehrt an der "Allgemeinen Bemerkung 13" (2011) des VN-Kinderrechtsausschuss zum Recht des Kindes auf Freiheit von Gewalt orientieren.

Kinder sind von der **Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen** besonders betroffen; die Auswirkungen des Klimawandels und schwindende natürliche Ressourcen und Ökosystemleistungen erhöhen auch das Risiko von gesellschaftlichen Konflikten, kriegerischen Auseinandersetzungen und massiven Bevölkerungsbewegungen. Weltweit sterben jedes Jahr mindestens drei Millionen

Kinder unter fünf Jahren aufgrund umweltbezogener Krankheiten, und ein Drittel aller Krankheiten, die häufig zu Behinderungen führen, werden durch Umweltrisikofaktoren verursacht. Vor allem jüngere Kinder leiden z.B. unter fehlendem Zugang zu sauberem Trinkwasser und Nahrungsmitteln, Brennholz und Medizinalpflanzen. Durch den Verlust der Biodiversität gehen zudem Entwicklungsoptionen und Potenziale für Wachstum und Beschäftigung verloren. Auch andere Folgen des Klimawandels, wie der steigende Meeresspiegel in küstennahen Regionen und Inselstaaten, wirken sich auf die Lebensplanungen vor allem der Jugendlichen in besonderem Maße aus.

Die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen verschiebt die Generationengerechtigkeit zu Ungunsten der jungen und zukünftigen Generationen. Alle Umweltrisiken wirken sich mittel- und unmittelbar auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen aus: "Das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit" (Art. 12, Sozialpakt; Art. 24, KRK) impliziert eine gesunde Umwelt und entsprechende Schutzmaßnahmen ebenso wie das Recht auf Leben (Art. 6, KRK). Nichtregierungsorganisationen verwenden daher den Begriff "ökologische Kinderrechte" für die Rechte von Kindern und der nachfolgenden Generation, die durch Umwelt- oder Klimaveränderungen beeinträchtigt oder verletzt werden. Der mangelnde Zugang zu natürlichen Ressourcen und Ökosystemleistungen wirkt dabei auch negativ auf andere Menschenrechte, wie das Recht auf Bildung, wenn immer weitere Wege zur Beschaffung von sauberem Wasser oder Brennholz zurückgelegt werden müssen.

- Das Engagement der deutschen Entwicklungszusammenarbeit für den Erhalt von biologischer Vielfalt und Ökosystemleistungen verfolgt daher auch das Ziel, Kindern und Jugendlichen eine gerechte Teilhabe an den

Leistungen der Natur zu ermöglichen, sie vor Gefahren, die von der Zerstörung der Umwelt ausgehen, zu schützen und Entwicklungschancen künftiger Generationen zu erhalten. In den Bereichen Bildung und Kommunalentwicklung werden vermehrt Aktivitäten unterstützt, die auf dem Potenzial von jungen Menschen aufbauen, für eine nachhaltige Entwicklung und ihre diesbezüglichen Rechte einzutreten. Die **menschenrechtliche Dimension des Klimawandels und seiner Folgen** erfordert bei allen Akteuren jedoch noch zusätzliche Forschungs- und Aufklärungsarbeiten: Im Austausch mit der Zivilgesellschaft identifiziert deutsche Entwicklungszusammenarbeit wirksame Ansätze, um junge Menschen an Maßnahmen der Katastrophenvor- und -nachsorge stärker zu beteiligen.

- An die Rechte und das Potenzial von jungen Menschen sollen vermehrt auch Maßnahmen in der **ländlichen Entwicklung** anknüpfen, **die der wichtigste Schlüssel zur dauerhaften Überwindung des Hungers ist**. Während humanitäre Nothilfe bei Nahrungsmittellängpasssen auf die Versorgung von Kindern zielt, geht es in der ländlichen Entwicklung zum einen um Ernährungssicherheit, die gerade für die Entwicklung von Kleinkindern essentiell ist. Zum anderen geht es darum, junge Menschen als Kleinstproduzenten und -unternehmer/-innen zu erkennen und die entsprechenden staatlichen Stellen zu ihrer Förderung zu motivieren und zu befähigen.

3.3 ERFAHRUNGEN UND HANDLUNGS-ANSÄTZE AUF BILATERALER, EUROPÄISCHER UND MULTILATERALER EBENE

Unter den **bilateralen Gebern** sind vor allem Schweden und Norwegen hervorzuheben. Die schwedische Agentur für Entwicklungszusammenarbeit hat gute **Erfolge mit gemeindebasierten Ansätzen** erzielt, z.B. zur Regulierung von Jugenderwerbstätigkeit und zur Reintegration jugendlicher Erst-Straftäter. Maßnahmen waren besonders nachhaltig, wenn sie sich auch in der **Verbesserung der Gesetzeslage** niederschlugen. Schweden und Norwegen haben auch verschiedene Mainstreaming-Instrumente erfolgreich eingesetzt, z.B. **Vor-Ort-Training von Pflichten- und Rechtsträgern** zusammen mit dem Botschaftspersonal, die Einrichtung von **Ansprechpersonen für Kinderrechte** in Botschaften und Zentrale und zuletzt **Checklisten zur Programmgestaltung und Prüfung von Projektfolgen** für Kinder.

Im **Rahmen der EU** haben sich die Mitgliedsstaaten und die Kommission verpflichtet, Maßnahmen zur Verbesserung der Rechte des Kindes stärker zu koordinieren und in Pilotländern ein integriertes EU-Gesamtkonzept zu entwickeln. Unter anderem soll dabei die Kommission, gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten, die Partnerländer dazu bewegen, die Rechte des Kindes durchgängig in den Armutsbekämpfungsstrategien zu berücksichtigen und nationale Aktionspläne gegen Kinderarbeit anzunehmen und umzusetzen. Neben der Verankerung von Kinderrechten als Querschnittsthema in allen EZ-Programmen führt die Kommission auch spezifische Vorhaben zu Kinderrechten durch, sowohl im Rahmen des thematischen Programms "Investitionen in die Menschen" als auch im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte. Ferner gibt es auf europäischer Ebene auch eine Reihe von Leitlinien zu Kinderrechten,

vor allem zum Schutz von Kindern vor Gewalt, die auch für die EU-Entwicklungspolitik maßgeblich sind. Das BMZ setzt sich für eine verbesserte Umsetzung dieser kinderrechtlichen Leitlinien ein. Dazu gehört die Fortsetzung und Weiterentwicklung der spezifischen EU-Zusammenarbeit auf Basis eines von der Kommission vorzulegenden Berichts zur Umsetzung der Maßnahmen in den Pilotländern. Das BMZ wird ferner die Umsetzung der EU-Kinderrechts-Agenda (2011) sowie die Pilotierung der Umsetzung der EU-Leitlinien zu Kindern in bewaffneten Konflikten aufmerksam beobachten.

Im Rahmen des **OECD-DAC** ist Mitte 2011 ein informelles Netzwerk zu "Governance and Children's Rights" entstanden. Damit ist eine Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Rechte von Kindern im OECD-DAC politische Sichtbarkeit erlangen und die Umsetzung der KRK in den Partnerländern als eine Aufgabe der Regierungsführung insgesamt wahrgenommen wird. Das BMZ unterstützt die Bildung des informellen Netzwerkes zu "Governance and Children's Rights" und die daraus entstehende Politikentwicklung.

Auf **VN-Ebene** ist UNICEF ein entscheidender Akteur, der auch von Deutschland unterstützt wird. Verstand sich UNICEF zunächst als Kinderhilfswerk, hat es seinen Arbeitsansatz seit Ende der

1990er Jahre zunehmend an der KRK ausgerichtet und seine Interventionen und Instrumente entsprechend angepasst; unter anderem unterstützt UNICEF Vertragsstaaten bei der Staatenberichterstattung zur Umsetzung der KRK. Inzwischen arbeitet UNICEF verstärkt an einem ganzheitlichen Ansatz, der den Schutz, die Beteiligung und die Förderung von Kindern systemisch verankern soll. Ähnlich wie UNICEF haben sich **Nichtregierungsorganisationen**, die sich für Kinder einsetzen, in den vergangenen Jahren stärker an der KRK orientiert bzw. einen kinderrechtlichen Ansatz für die Umsetzung ihrer Arbeit angenommen. Dazu gehört auch, den Kinderschutz in der nicht-staatlichen Entwicklungszusammenarbeit zu verbessern. Das BMZ steht mit dem Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V. (VENRO), verschiedenen Trägergruppen (z.B. den Kirchen und den politischen Stiftungen) sowie einzelnen Nichtregierungsorganisationen dazu in einem regelmäßigen Dialog. Ein Schwerpunkt der Arbeit vieler Nichtregierungsorganisationen liegt auf Hilfe zur Selbsthilfe vor allem für marginalisierte Kinder und auf ihrer Beteiligung. Letzteres bleibt für nicht-staatliche und staatliche Entwicklungszusammenarbeit gleichermaßen eine große Herausforderung. Deutsche Entwicklungspolitik unterstützt die Arbeit von deutschen Kinderrechtsorganisationen gezielt durch Projektförderung.

4. Herausforderungen und Ausblick

Die Bedeutung der Rechte von Kindern und Jugendlichen für Entwicklung ist international weithin anerkannt. Damit diese Rechte verwirklicht werden, müssen sie und die korrespondierenden staatlichen Verpflichtungen systematischer operationalisiert werden. Bislang ist das Engagement für junge Menschen fragmentiert; die meisten Interventionen bleiben auf einzelne Sektoren, Problemstellungen und oft auf eine einzige Ebene begrenzt. Viele Maßnahmen sind stark von einem Zielgruppen- und Bedürfnisansatz geprägt, ohne die Rechtsträgerschaft von Kindern und jungen Menschen ausreichend zu berücksichtigen – so wirken sie wenig strukturbildend und nachhaltig.

Eine Herausforderung für die Politik und Praxis sind **vor allem die Rechte von Kindern**. Dies gilt selbst dann, wenn Organisationen menschenrechtsorientiert arbeiten – zwar erleichtert ein Menschenrechtsansatz in der Entwicklungspolitik die Berücksichtigung von Kinderrechten, er führt jedoch nicht automatisch dazu.

Auf der Ebene der politischen Steuerung sind folgende Beiträge notwendig:

- Bei der **Umsetzung des Sektorkonzepts “Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik”** werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt – dies gilt vor allem für die Erarbeitung und Überprüfung von Verfahren, Leitfäden und Handreichungen des BMZ.
- **In den politischen Steuerungsinstrumenten** (z.B. Politikdialog, Länder- und Sektorstrategien) werden die **demographischen Trends** in den jeweiligen Ländern aufgenommen und auf die Ausgestaltung der Entwicklungszusammenarbeit bezogen.

- Zur Ausgestaltung einer menschenrechtsorientierten Zusammenarbeit wird **das kinderrechtliche Referenzmaterial** (“Abschließende und Allgemeine Bemerkungen” des VN-Kinderrechtsausschusses sowie anderer VN-Ausschüsse, Empfehlungen der VN-Sonderberichterstattung etc.) besser genutzt. Elemente des **Kindeswohls** sind dabei herauszuarbeiten.
- Zur **Unterstützung der Partnerländer** bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen werden Vorhaben und Komponenten staatlicher und nicht-staatlicher Träger beauftragt, die gezielt die Rechte von Kindern und Jugendlichen fördern.

Auf der Ebene der **Durchführung** sind nachstehende Beiträge notwendig:

- Es ist erforderlich, bestehende **Standard-Instrumente** (z.B. zur Analyse von Akteuren, Zielgruppen und Wirkungen) um Aspekte der Kinder- und Jugendrechte zu erweitern und in Vorhaben der Zusammenarbeit zu erproben.
- Maßnahmen zur Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen müssen durch Indikatoren – nach Möglichkeit partizipativ entwickelte **Indikatoren** – begleitet und gesteuert werden. Solche Indikatoren sind vor allem für Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit relevant, aber auch zur Abbildung der Umsetzung der Kinder- und Menschenrechte in Partnerländern. **Sektorspezifische Checklisten** können die Indikatorenbildung erleichtern.
- Bewährte Methoden der Kinder- und Jugendförderung – vor allem zur Beteiligung von Jugendlichen und zur Jugendgewaltpräven-

tion – müssen um eine **inklusive, kinderrechtliche Sicht** ergänzt und in Vorhaben der Zusammenarbeit umgesetzt werden.

- In der Zusammenarbeit mit Partnerländern ist es notwendig, sektorale wie **übersektorale Vorhaben** systematischer auf die Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auszurichten, auch unter Berücksichtigung geeigneter zivilgesellschaftlicher Ansätze.
- Die **Veröffentlichung erfolgreicher Praxisbeispiele** zur Verbesserung der Rahmenbe-

dingungen für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen erleichtert ihre Weiterverbreitung.

- **Geeignete Schulungsangebote** für nationale und internationale Fachkräfte zur Integration der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Planung und Durchführung sind Voraussetzung, um diese Rechte nachhaltig in Vorhaben zu verankern.

Anhang

VN-ABKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES – KINDERRECHTSKONVENTION (KRK)

Die KRK ist 1990 in Kraft getreten und für ihre derzeit 193 Vertragsstaaten rechtlich bindend. Der VN-Kinderrechtsausschuss, der nach Art. 43 eingerichtet wurde, überwacht die Umsetzung. Die durch die KRK garantierten Rechte sind unter anderem folgende (Auszüge):

Artikel 1: Jede Person unter 18 Jahren wird als Kind angesehen, wenn nicht nationale Gesetze das Erwachsenenalter früher festlegen.

Artikel 2: Alle Rechte gelten ausnahmslos für jedes Kind.

Artikel 3: Bei politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Entscheidungen sollen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden.

Artikel 4: Die Regierungen verpflichten sich, alles zu tun, um die in der Konvention festgelegten Rechte in die Praxis umzusetzen.

Artikel 6: Jedes Kind hat ein Recht auf Leben. Der Staat ist ausdrücklich dazu verpflichtet, das Überleben und die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Artikel 7: Jedes Kind hat von Geburt an das Recht auf einen Namen. Das Kind hat ebenso das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

Artikel 12: Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Meinung frei zu äußern. Das Kind hat ein Recht darauf, bei allen Angelegenheiten oder Maßnahmen, die es betreffen, angehört zu werden.

Artikel 18: Beide Elternteile tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung und Entwicklung des

Kindes. Der Staat verpflichtet sich, die Eltern bei der Erfüllung dieser Aufgabe angemessen zu unterstützen.

Artikel 19: Der Staat schützt das Kind vor jeglicher Form von Misshandlung durch die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte und stellt geeignete Sozialprogramme auf, um Missbrauch zu verhindern und den Betroffenen zu helfen.

Artikel 24: Jedes Kind hat ein Recht auf höchstmöglichen Standard in der Gesundheitsfürsorge. Dabei gehören zu den wichtigsten Aufgaben der Staaten die Basisgesundheitsversorgung, vorbeugende medizinische Versorgung, Gesundheitserziehung durch Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Reduzierung der Säuglingssterblichkeit. Alle Staaten sind in diesem Zusammenhang zur Entwicklungszusammenarbeit aufgefordert, um allen Kindern der Welt den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu ermöglichen.

Artikel 26: Jedes Kind hat ein Recht auf soziale Sicherung einschließlich einer Sozialversicherung.

Artikel 28: Jedes Kind hat das Recht auf Bildung, und es ist dabei die Aufgabe des Staates, den kostenlosen Besuch der Grundschule zur Pflicht zu machen, verschiedene Formen der weiterbildenden Schulen zu entwickeln und Kindern entsprechend ihren Fähigkeiten den Besuch von Hochschulen zu ermöglichen. Die dabei nötige Disziplin in Schulen darf keine Rechte und vor allem nicht die Würde des Kindes verletzen. Die Entwicklungszusammenarbeit soll die Umsetzung dieses Rechts fördern.

Artikel 30: Kinder von Minderheiten und Ureinwohnern haben ein Recht darauf, ihre eigene Kultur zu pflegen und die eigene Religion und Sprache auszuüben.

Artikel 32: Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Arbeit, die seine Gesundheit gefährdet oder seine Bildung und Entwicklung behindert. Der Staat legt das Mindestalter für die Zulassung zur Erwerbsarbeit fest und regelt alle Arbeitsbedingungen.

Artikel 34: Der Staat schützt das Kind vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, wie etwa vor Prostitution und Pornographie.

Artikel 38: Alle Staaten sollen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 15 Jahren nicht direkt an bewaffneten Konflikten beteiligt werden. Kein Kind unter 15 Jahren darf von Streitkräften eingezogen werden.

Artikel 40: Ein Kind im Konflikt mit dem Gesetz hat das Recht auf eine Behandlung, die seine Würde und sein Selbstwertgefühl fördert, sein Alter berücksichtigt und auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft abzielt. Das Kind hat einen Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren und die Achtung der Bürgerrechte sowie Beistand zu seiner Verteidigung. Gerichtsverfahren und Heimunterbringung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Adaptation von: Kompass – Handbuch Menschenrechtsbildung www.kompass.humanrights.ch

WEITERE MENSCHENRECHTSVERTRÄGE UND ANDERE KINDERRECHTLICHE REFERENZDOKUMENTE AUF VN-EBENE

Zusatzprotokolle:

Diese ergänzen die Menschenrechtsabkommen. Die KRK verfügt über zwei Zusatzprotokolle: Das Zusatzprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2000), das Zusatzprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (2000). Der Entwurf für ein drittes Zusatzprotokoll zur KRK ist im Juni 2011 vom Menschenrechtsrat verabschiedet worden; es richtet u. a. einen Beschwerdemechanismus ein.

Allgemeine Bemerkungen der VN-Vertragsorgane: In den Allgemeinen Bemerkungen formulieren die zuständigen VN-Vertragsorgane autoritative Interpretationen der Menschenrechtspakte. Sie sind die Leitlinie für die Umsetzung der Menschenrechtspflichten. Der VN-Kinderrechtsausschuss ist das Vertragsorgan für die KRK und hat bis 2011 dreizehn Allgemeine Bemerkungen herausgegeben, die die Staatenpflichten präzisieren und so die Umsetzung KRK anleiten. Daher sind sie auch für die Entwicklungspolitik sehr relevant.

Abschließende Bemerkungen der VN-Vertragsorgane: Alle Vertragsstaaten müssen den Vertragsorganen regelmäßig Bericht erstatten. Nach Lektüre des Staatenberichts und ggf. Parallelberichten von Nichtregierungsorganisationen geben die Vertragsorgane den Staaten Empfehlungen zur verbesserten Umsetzung der KRK und ihrer Zusatzprotokolle.

Berichte VN-Sonderberichterstatter/-innen:

Sonderberichterstatter/-innen sind vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen beauftragte, unabhängige Fachleute, die zu bestimmten Menschenrechtsthemen oder Ländern arbeiten,

Beschwerden entgegennehmen und Länderbesuche durchführen. Zu Kinderrechten arbeitet die Sonderberichterstatterin zum Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie (seit 1990), die Sonderberichterstattung zu Menschenhandel, vor allem Frauen- und Kinderhandel (seit 2004).

REGIONALE MENSCHENRECHTSVERTRÄGE (AUSWAHL):

African Charter on the Rights and Welfare of the Child: Die Charta ist von der KRK inspiriert und 1999 in Kraft getreten. 46 afrikanische Staaten haben die Charta ratifiziert.

African Youth Charter: Die Charta legt die Rechte junger Afrikaner/-innen zwischen 15 und 35 Jahren dar; Art. 12 verpflichtet die Staaten zum Auflegen einer umfassenden Jugendpolitik. Sie ist 2010 in Kraft getreten und 24 afrikanische Staaten haben sie ratifiziert.

ANDERE INTERNATIONALE MENSCHENRECHTLICHE REFERENZDOKUMENTE SIND U.A.:

Internationale Arbeitsorganisation, Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999): Von 174 Staaten ratifiziert, verpflichtet das Abkommen u.a. zur Abschaffung aller sklavereiähnlichen Formen und von Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Internationale Arbeitsorganisation, Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die

Zulassung zur Beschäftigung (1973): Von 161 Staaten ratifiziert, führt das Abkommen 15 Jahre als Mindestalter für Beschäftigung ein.

VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Artikel 7 hebt die Rechte von Kinder mit Behinderungen hervor und verpflichtet die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Artikel 32 unterstreicht, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht nur innerhalb des eigenen Staates, sondern auch bei der internationalen Zusammenarbeit berücksichtigt werden müssen.

EUROPÄISCHE REFERENZDOKUMENTE SIND U.A.:

Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, insbesondere Vertrag über die Europäische Union (EUV) umfasst gemäß Art. 3 (5) explizit den Schutz der Kinderrechte im Auswärtigen Handeln der Union.

Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (2007): Die Leitlinien legen die Grundsätze und Ziele der EU-Politik zum Schutz von Kindern – insbesondere vor Gewalt – dar.

Aktualisierung der Leitlinien zu Kindern und bewaffnete Konflikte (2003/2006/2008): Die Leitlinien bieten Anleitung und Werkzeuge zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten.

Mitteilungen der Europäische Kommission: Im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie 4.07.2006, KOM(2006) 367 endgültig; Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder. 5.02.2008. KOM (2008) 55 endgültig; Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes. KOM (2011) 60 endgültig

tig. Die Mitteilungen sind soft-law und stellen eine Selbstbindung für das Handeln der Kommission dar.

Ratschlussfolgerungen: Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Kinderarbeit 14.06.2010, 10937/1/10, Rev. 1. U.a. ruft der Rat die Kommission und die Mitgliedstaaten darin auf, die Partnerländer dazu zu bewegen, nationale Aktionspläne gegen Kinderarbeit sowie befristete Programme zur Beendigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis spätestens 2016 anzunehmen und umzusetzen.

RELEVANTE BMZ-KONZEPTE UND STRATEGIEN

BMZ, Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik. Konzept. BMZ Strategiepapier 4/2011

BMZ, Chancen schaffen – Zukunft entwickeln. Entwicklungspolitisches Konzept des BMZ, 2011

BMZ, Entwicklung ländlicher Räume und ihr Beitrag zur Ernährungssicherung, Konzept, BMZ Strategiepapier 1/2011

BMZ, Förderung von Good Governance in der deutschen Entwicklungspolitik, BMZ-Konzept 172, 2009

BMZ, Gesundheit in der deutschen Entwicklungspolitik, BMZ-Konzept 183, 2009

BMZ, Gesundheit und Menschenrechte. BMZ-Spezial 162, 2009

BMZ, Soziale Sicherung, BMZ-Konzept 180, 2009

BMZ, Entwicklungspolitischer Gender-Aktionsplan 2009 – 2012. BMZ-Konzept 173, 2009

BMZ, Sexuelle und Reproduktive Gesundheit und Rechte, Bevölkerungsdynamik. BMZ-Spezial 148, 2008

BMZ, Biologische Vielfalt. BMZ-Konzept 164, 2008

BMZ, Entwicklungsorientierte Transformation bei fragiler Staatlichkeit und schlechter Regierungsführung, BMZ-Konzept 149, 2007

BMZ, Sektorkonzept Wasser. BMZ-Konzept 143, 2006

Abkürzungsverzeichnis

BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
EU	Europäische Union
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
Frauenrechtskonvention	VN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, CEDAW)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
MDGs	Millennium Development Goals (Millenniumsentwicklungsziele)
OECD-DAC	Organisation for Economic Co-operation and Development – Development Assistance Committee (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – Entwicklungsausschuss)
Sozialpakt	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
UNICEF	United Nations Children’s Fund
VN	Vereinte Nationen
Zivilpakt	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ),
Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit

Redaktion

BMZ, Menschenrechte, Gleichberechtigung der Geschlechter; Kultur und Entwicklung

Gestaltung

BLOCK DESIGN Kommunikation & Werbung, Berlin

Stand

Oktober 2011

Postanschriften der Dienstsitze

BMZ Bonn
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn
Tel. +49 (0) 228 99 535 - 0
Fax +49 (0) 228 99 535 - 3500

BMZ Berlin | im Europahaus
Stresemannstraße 94
10963 Berlin
Tel. +49 (0) 30 18 535 - 0
Fax +49 (0) 30 18 535 - 2501

poststelle@bmz.bund.de
www.bmz.de